

Pratteln, 23.01.2014

2874



Christlichdemokratische Volkspartei
Wahlkreis Pratteln

Interpellation Fassadenreklame bei Planzer

Pratteln hat seine schönen Seiten. Diese zeigen sich z.B. am Dorfplatz, beim Schloss, aber auch, wenn wir uns auf die umliegenden Anhöhen begeben und nach unten schauen. Pratteln hat viele architektonisch markante Bauten, welche durch ihre Farbe, Grösse oder Bauart auffallen.

Beim Anbau der Firma Planzer wurde rückseitig ein riesengrosser Schriftzug mit dem Firmenlogo angebracht. Dieses mag auf den ersten Blick nicht störend wirken. Doch wer nun von der Anhöhe Rütschetenweg auf das Prattler Dorf blickt, liest nur eines: **Planzer**.



Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz regelt Reklame wie folgt:

§ 105 Reklamen

1. Im Interesse der Verkehrssicherheit sowie des Orts- und Landschaftsbildes ist das Aufstellen, Anbringen, Versetzen oder Ändern von Reklamen bewilligungspflichtig.
2. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen in einer Verordnung. Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.
3. Die Gemeinden können im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eigene Reklamevorschriften erlassen. Soweit die Gemeinden keine Reklamevorschriften erlassen, gelten die Bestimmungen der Verordnung.
4. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

Gemäss Raumplanungsgesetz muss die Bewilligungsbehörde bei der Erteilung der Bewilligung Rücksicht auf das Ort- und Landschaftsbild nehmen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieser Schriftzug aufs Größte Einfluss auf das bestehende Dorfbild nimmt und dem Unternehmen in übertriebenem Masse Werbung zugesteht. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich Planzer bei der Planung der Fassade dieser Wirkung „aus der Luft“ durchaus bewusst war. Kein anderes Unternehmen hat Schriftzüge in dieser Grösse angebracht, nicht einmal zur Autobahn hin. Es besteht somit die Möglichkeit, dass Par. 105 des Raumplanungs- und Baugesetzes verletzt wurde.

Ich bitte deshalb den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat Planzer beim Gemeinderat um eine Reklamebewilligung ersucht?
2. Wenn ja, hat sich der Gemeinderat bei der Erteilung der Bewilligung in genügendem Masse mit der Wirkung des Schriftzuges auf das Gesamtbild des Dorfes auseinander gesetzt und in der Entscheidung berücksichtigt?
3. Auf Basis welcher Rechtsgundlagen hat der Gemeinderat die Bewilligung erteilt und wie lautet der Bewilligungstext?
4. Welche Richtlinien wendet der Gemeinderat bei der Erteilung der Reklamebewilligung an? Gibt es z.B. eine maximale Schriftzuggrösse?
5. Diese Reklameanbringung kann versteckte Begehrlichkeiten anderer Unternehmen wecken (z.B. IKEA) und somit eine präjudizielle Wirkung entfalten. Was gedenkt der GR für Massnahmen zu ergreifen, um dies in Zukunft zu verhindern?
6. Was wird der Gemeinderat konkret im Fall Planzer unternehmen?

Besten Dank.



Andrea Klein

CVP Pratteln